

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DES OÖFV

Einladung

Die Ordentliche Hauptversammlung des OÖFV findet am Samstag, den 06. Mai 2006 mit Beginn 10.00 Uhr im Brucknerhaus Linz, Untere Donaulände 7, 4020 Linz statt.

Tagesordnung:

- 1) Festsetzung der anwesenden und stimmberechtigten Personen
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 3) Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte der ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Ehrungen
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 7) Vornahme der Wahlen
 - a) von Ehrenmitgliedern
 - b) des Vorstandes
 - c) der Vorsitzenden der Referate
 - d) der Mitglieder der Referate, mit Ausnahme jener des Schiedsrichterkollegiums
 - e) der Rechnungsprüfer
- 8) Beschlussfassung über Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Referate
 - c) der Verbandsangehörigen

Sollte diese Hauptversammlung nicht beschlussfähig sein, so findet eine Stunde später im Sinne der Satzungen des OÖFV eine Außerordentliche Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung statt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass jeder Verein verpflichtet ist, dieser Hauptversammlung beizuwohnen. (Wir ersuchen aber auch zu beachten, dass laut Satzungen pro Verein nur zwei Teilnehmer zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind)

Auch richten wir an alle Vereine das höfliche Ersuchen, pünktlich bei der Eröffnung um 10:00 Uhr anwesend zu sein, damit die satzungsmäßige Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Im Anschluss an die Hauptversammlung möchten wir Sie recht herzlich zu einem Buffet einladen. Nehmen Sie sich Zeit und nutzen Sie die Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit den neu gewählten Verbandsfunktionären.



Delegiertenkarte

Neben der Einladung erhalten die Vereine per Post auch ihre Delegiertenkarte, die der bevollmächtigte Vereinsvertreter zur Hauptversammlung mitbringen muss. Die Delegiertenkarte ist mit dem Vereins-namen sowie mit der Vereinsstampiglie zu versehen und vor

Beginn der Hauptversammlung den hierzu bestimmten Verbandsmitarbeitern vorzulegen.

ACHTUNG: Die Delegiertenkarte ist unbedingt zur Hauptversammlung mitzubringen, da das Stimmrecht nur mit ihr ausgeübt werden kann.

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DES ÖÖFV

Satzungsänderung

Mit der letzten Hauptversammlung wurden als Ergebnis des Reorganisationsprojektes des ÖÖFV die inneren Strukturen des Verbandes so geändert, dass der Verband den Herausforderungen, welche an einen modernen Sportverband gerichtet werden, gerecht werden konnte. Nunmehr ging es darum den letzten Feinschliff zu tätigen aber auch den Verband auf seine Schlagkraft und Effizienz hin neuerlich zu überprüfen.

Der Arbeitskreis „Reorganisation“ hat nach umfangreichen Erhebungen an der Basis in vielen Sitzungen ein Konzept erarbeitet, welches dann schlussendlich vom Vorstand des ÖÖFV genehmigt wurde.

Folgende Änderungen fanden dabei Berücksichtigung:

- Auflösung des Sportreferates
- Auflösung des Talentfördererreferates
- Zuordnung der Talentförderangelegenheiten zum Aufgabenbereich des Präsidenten
- Einführung einer klaren Stellvertreterregelung für den Präsidenten
- Änderung der Vizepräsidentenregelung, Einführung einer Hierarchie unter den Vizepräsidenten, Lösung einer zwingenden Aufgabenzuordnung im Bereich der Vizepräsidenten
- Änderung der Regionsmanager zu Regionsreferenten
- Einführung eines eigenen Regionsreferates
- Integrierung der Regionsreferenten im Jugend- und Schulreferat sowie im Ligenreferat jedoch jeweils nur mit Sitz und ohne Stimmrecht
- Ergänzung des Protestreferates durch den Satzungsreferenten
- Ergänzung des Satzungsreferates durch ein 5. Mitglied
- Ergänzung des Finanzreferates um einen zusätzlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter

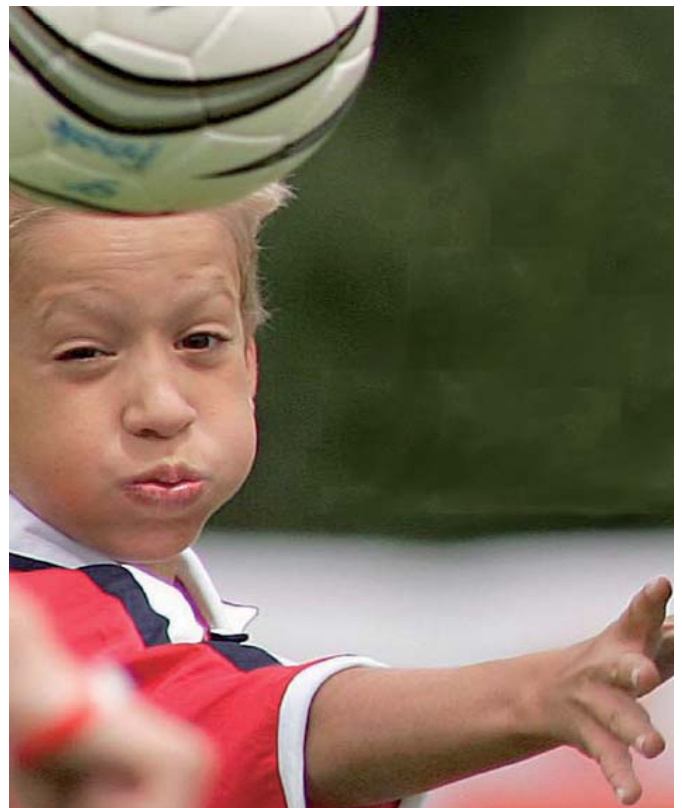
- Schaffung einer Möglichkeit zur offiziellen Veröffentlichung von Beschlüssen auf der Homepage des ÖÖFV
- Schaffung der Möglichkeit von Rundrufbeschlüssen bei Einstimmigkeit

Auf Grundlage dieser Vorgaben hat das Satzungsreferat die Satzungen überarbeitet, wobei auch versucht wurde die Satzungen noch verständlicher zu gestalten.

Zudem sind noch Vorgaben des ÖFB bezüglich der Querverweise unserer Satzungen zu den ÖFB-Satzungen berücksichtigt und eingearbeitet worden. In der Hauptsache ging es dabei darum die Instanzenzüge klar zu regeln.

Schlussendlich wurde die Einbringung eines Rechtsmittels gegen einen Beschluss eines unserer Referate genauer definiert, da es hier leider immer wieder zu Unklarheiten kam.

Die neuen Satzungen liegen nunmehr zur Beschlussfassung vor. Den genauen Text der Änderungen finden Sie auf den Seiten 9 bis 13



ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DES ÖFV

Wahlvorschlag

Auf den Seiten 4 bis 7 finden Sie den vom Wahlausschuss gemäß der Satzungen des ÖFV ausgearbeiteten Wahlvorschlag an die Ordentliche Hauptversammlung.

Anträge

Innerhalb der in den Satzungen des ÖFV vorgesehenen Frist haben die Vereine Union Waldmark St. Stefan und SC Tragwein/Kamig einen Antrag eingereicht. Inhalt des Antrages ist die Forcierung der Eigenbauspieler sowie die Limitierung der Spielgenehmigungen für vereinsfremde Spieler. Den genauen Wortlaut des Antrages finden Sie auf Seite 14, dort ist der Antrag im Original abgebildet.

Anfahrt



Ballausgabe

Als kleine Entschädigung für die Teilnahme an der Hauptversammlung erhält jeder Verein einen Matchball. Diesen können Sie gegen Vorlage der satzungsgemäß, mit Vereinsstempel und Unterschrift, gefertigten Empfangsbestätigung (wurde den Vereinen bereits per Post übermittelt) am Ende der Hauptversammlung entgegennehmen. Die Ballausgabe befindet sich links neben den Eingangstüren zum großen Saal und wird von Sitzungsende bis 1 Stunde nach Ende der Hauptversammlung geöffnet bleiben, um Ihnen eine entspannte Teilnahme am Buffet zu ermöglichen.

TAUSCHEN SIE IHR ALTES VEREINSHANDY UM

T-Mobile Austria ist der Partner der ÖÖ Fußballvereine in der Telekommunikation und wird im Zuge der Hauptversammlung des ÖFV für jeden Verein ein neues Handy bereitstellen!

Näher Information gibt es direkt bei der Hauptversammlung am 06.05.2006.



WAHLVORSCHLAG

für die Geschäftsjahre 2006, 2007, 2008 und 2009

VORSTAND UND VORSITZENDE DER REFERATE

(§7a Abs.1 lit. g Z. bb, cc der neuen Satzungen des ÖÖFV)

Präsident:	Konsulent Dr. Leo Windtner
Erster Vizepräsident:	Dir. Willi Prechtl
Zweiter Vizepräsident:	Konsulent Josef Falkner
Dritter Vizepräsident:	Dir. Günther Haidinger
Finanzreferent:	Dr. Gerhard Götschhofer
Schriftführer:	Dr. Richard Hargassner
Beglaubigungsreferent:	Konsulent Ing. Walter Radmayr sen.
Breitensportreferent:	Alfred Eglseer
Disziplinarreferent:	Konsulent Anton Tossmann
Frauenreferentin:	Mag. Tatjana Grochar
Jugend- und Schulreferent:	Heinz Oberauer
Kontroll- und Meldereferent:	Mag. Otto Ecker
Ligenreferent:	Konsulent Josef Falkner
Protestreferent:	Konsulent Dr. Leo Windtner
Trainer- und Kursreferent:	Ing. Franz Kutil
Satzungsreferent:	Dr. Richard Hargassner
Vorsitzender des Schiedsrichterkollegiums:	Konsulent Fritz Schachhuber
Regionsreferent Nord:	Heinz Oberauer
Regionsreferent Ost:	Dir. Günther Haidinger
Regionsreferent Süd:	Herbert Buchroithner
Regionsreferent West:	Helmut Söllinger
Referent der Paritätischen Kommission:	Konsulent Ing. Walter Radmayr sen.
Referent der Radio-Oberösterreich-Liga:	Konsulent Josef Falkner
Referent der Landesligen:	Adolf Pfeiffer
Referent der Bezirksligen:	Franz Hanl
Referent der 1. Klassen:	Herbert Gadringer
Referent der 2. Klassen:	Helmut Söllinger
Beiräte:	Peter Aigner
	Herbert Buchroithner
	Johann Kirchberger
	Konsulent Karl Lechner
	Dr. Franz Maier
	Bruno Oberreiter
	Herbert Strasser

MITGLIEDER DER REFERATE

(§7a Abs. 1 lit. g Z. dd der neuen Satzungen des ÖÖFV)

Beglaubigungsreferat:

Beglaubigungsreferent:

Beiräte:

Konsulent Ing. Walter Radmayr sen.

Günther Gasthuber

Adolf Pfeiffer

Dr. Thomas Prammer

Ing. Walter Radmayr jun.

Horst Winklehner

Breitensportreferat:

Breitensportreferent:

Beiräte:

Alfred Eglseer

Mag. Günther Hofer

Hubert Huemer

Ing. Rudolf Kager

Mag. Werner Wawra

Disziplinarreferat:

Disziplinarreferent:

Beiräte

Konsulent Anton Tossmann

Josef Bachleitner

Christian Czyzewski

Alois Donninger

Otmar Donninger

Gerald Enzenebner

Johann Friedhuber

Mag. Helmut Furlinger

Günther Gasthuber

Leopold Hintringer

Hans Kunze

Albin Rainer

Hans Peter Tossmann

Franz Weibold

Herbert Zainhofer

Finanzreferat:

Finanzreferent:

Referatsmitarbeiter:

Dr. Gerhard Götschhofer

Mag. Bernd Schickinger

Frauenreferat:

Frauenreferentin:

Beisitzer:

Mag. Tatjana Grochar

Renate Rigler

Karl Römer

Michaela Römer



Oberösterreichischer
Fußballverband

Jugend- und Schulreferat:

Jugend- und Schulreferent:

Beisitzer:

Heinz Oberauer
Herbert Hirtmayr
Mag. Franz Hofer
Franz Huber
Roland Knapp
Gerhard Köpf
Christian Matschi
Karl Mittermair
Hubert Nagl
Erwin Pramhofer
Mag. Harald Ruhland
Helmut Seidl
Helmut Söllinger
Eduard Stangl
Hermann Wolfsegger
Heinz Oberauer
Dir. Günther Haidinger
Herbert Buchroithner
Helmut Söllinger

Regionsreferent Nord:

Regionsreferent Ost:

Regionsreferent Süd:

Regionsreferent West:

Kontroll- und Meldereferat:

Kontroll- und Meldereferent:

Beisitzer:

Mag. Otto Ecker
Alfred Eglseer
Manfred Bures
Roland Gangl
Dr. Thomas Prammer
Ing. Rudolf Kager

Ligenreferat:

Ligenreferent:

Beiräte:

Konsulent Josef Falkner
Peter Aigner
Herbert Buchroithner
Herbert Gadringer
Franz Hanl
Johann Kirchberger
Konsulent Karl Lechner
Dr. Franz Maier
Bruno Oberreiter
Adolf Pfeiffer
Konsulent Ing. Walter Radmayr sen.
Helmut Söllinger
Herbert Strasser
Heinz Oberauer
Dir. Günther Haidinger
Herbert Buchroithner
Helmut Söllinger

Regionsreferent Nord:

Regionsreferent Ost:

Regionsreferent Süd:

Regionsreferent West:



Österreichischer
Fußballverband

Protestreferat:

Protestreferent:
Beisitzer:

Konsulent Dr. Leo Windtner
Konsulent Josef Falkner
Dr. Gerhard Götschhofer
Dir. Günther Haidinger
Dr. Richard Hargassner
Dir. Willi Prechtl

Regionsreferat:

Vorsitzender und Regionsreferent Ost:
Regionsreferent Nord:
Regionsreferent Süd:
Regionsreferent West:

Dir. Günther Haidinger
Heinz Oberauer
Herbert Buchroithner
Helmut Söllinger

Trainer- und Kursreferat:

Trainer- und Kursreferent:
Beisitzer:

Ing. Franz Kutil
Heinz Hochhauser
Mag. Franz Hofer
Hans Kondert
Ferdinand Milanovich
Herbert Panholzer
Gerhard Schweitzer

Satzungsreferat:

Satzungsreferent:
Beisitzer:

Dr. Richard Hargassner
Mag. Otto Ecker
Alfred Eglseer
Dr. Gerhard Götschhofer
Franz Hanl
Dr. Franz Maier

RECHNUNGSPRÜFER

(§7a Abs. 1 lit. g Z. ee der neuen Satzungen des ÖFV)

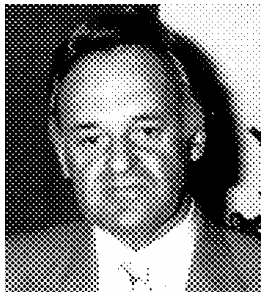
Revisoren:

Konsulent Reg. Rat Günter Schnell
Ing. Horst Wesp

EHRENMITGLIED

(§7a Abs. 1 lit. g Z. aa der neuen Satzungen des ÖFV)

Über Anregung des Vorstandes des ÖFV richtet der Wahlausschuss den Vorschlag an die Ordentliche Hauptversammlung des ÖFV, die Herren



*Konsulent
Karl Tschany*

und



*Konsulent OSR
Heinz Ertl*

in Anerkennung ihrer langjährigen Verdienste, welche sie sich um den Fußballsport erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Österreichischen Fußballverbandes zu ernennen.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Nachstehend möchten wir Ihnen den genauen Text der Änderung der Satzungen des Österreichischen Fußballverbandes zur Kenntnis bringen:

§ 4a Abs 5 - Änderung der Formulierung

- (5) Die Neuaufnahme von Verbandsvereinen erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, ~~wobei die Gründe der Ablehnung dargelegt werden müssen.~~ **Bei einer Ablehnung müssen die Gründe dargelegt werden.** Vereine, deren Aufnahme abgelehnt wurde, haben das Recht auf Berufung an die nächste Hauptversammlung, die über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 7 Abs 4 - ersatzlose Streichung

- ~~(4) Jeder Klasse steht gegen einen Beschluss der Hauptversammlung, durch den ihr Rechte genommen, geschmälert oder neue Verpflichtungen einseitig auferlegt werden, das Recht des Einspruches an die Hauptversammlung des ÖFB zu. Dieser Einspruch muss spätestens 14 Tage nach der Hauptversammlung eingebracht werden und hommt die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses.~~

§ 7c Abs 1 - Änderung der Klassenbezeichnung

- (1) Der Vorstand hat zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung einen Wahlausschuss einzusetzen, welchem je ein Vertreter der **Oberösterreich-Liga Radio-Oberösterreich-Liga**, der Landesligen, der Bezirksligen und drei Vertreter der übrigen Klassen des ÖFBV angehören.

§ 7c Abs 3 - Änderung der Klassenbezeichnung und der Funktionsbezeichnung

- (3) Für den Vorstand sind zu nominieren: der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer, die Vorsitzenden der Referate (§ 12 Abs.2), die vier **Regionsmanager Regionsreferenten**, der Vertreter für die Paritätische Kommission sowie je zwei Vertreter der **Oberösterreich-Liga Radio-Oberösterreich-Liga**, der Landesligen, der Bezirksligen und sechs Vertreter der übrigen Klassen.

§ 9 Abs 1 – Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes, Änderung der Klassenbezeichnung und der Funktionsbezeichnung

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, ~~dem ersten Vizepräsidenten, bis zu zwei weiteren Vizepräsidenten – tunlichst dem Sportreferenten und den Ligenreferenten –~~, **den drei Vizepräsidenten**, dem Finanzreferenten, ~~dem Sportreferenten~~, dem Ligenreferenten, dem Schriftführer, dem Breitensportreferenten, dem Jugend- und Schulreferenten, ~~dem Talentförderungsreferenten~~, dem Frauenfußballreferenten, dem Trainer- und Kursreferenten, dem Vorsitzenden des Schiedsrichterkollegiums, dem Satzungsreferenten, dem Disziplinarreferenten, dem Beglaubigungsreferenten, dem Kontroll- und Meldereferenten, den vier **Regionsmanagern Regionsreferenten**, einem Vertreter für die Paritätische Kommission, je zwei Vertretern der **Oberösterreich-Liga Radio-Oberösterreich-Liga**, der Landesligen und der Bezirksligen, sechs Vertretern der übrigen Klassen, alle mit Sitz und Stimmrecht sowie dem Ehrenpräsidenten, dieser mit Sitz, zusammen. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Abs 4 – Änderung der Formulierung

- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht ~~den~~ anderen Organen vorbehalten sind. Rest unverändert!

§ 9 Abs 6 – Änderung der Formulierung

- (6) Der Vorstand überwacht die **Einhaltungen Einhaltung** der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB und des ÖFBV, die Tätigkeit des Präsidiums sowie die Funktionsfähigkeit und Tätigkeit der Referate. Rest unverändert!

§ 10 Abs.1 - Änderung der Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, ~~den Vizepräsidenten dem ersten, zweiten und dritten Vizepräsidenten~~, dem Finanzreferenten, ~~dem Sportreferenten, dem Ligenreferenten~~ und dem Schriftführer.

§ 10 Abs.3 – Änderung des Wortlautes

(3) Das Präsidium besorgt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht ausdrücklich ~~in die Zuständigkeit anderer Leitungsorgane fallen~~ **der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.** Rest unverändert!

§ 10 Abs.4 – Ergänzung des Aufgabengebietes des Präsidenten

(4) Der Präsident leitet die Geschäfte des Verbandes, vertritt diesen nach außen, leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und die Hauptversammlung. Ihm obliegt die gesamte Führung des Verbandes nach innen. **Er ist für die Führung und Optimierung aller Talentförderungseinrichtungen zuständig.** Alle in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelten Aufgaben und Kompetenzen kommen dem Präsidenten zu, der diese an Funktionäre und hauptamtliche Mitarbeiter delegieren oder sich die Erledigung selbst vorbehalten kann.

§ 10 Abs.5 – Änderung der Vertretungsregelung

(5) Der Präsident wird in allen Angelegenheiten nach innen und außen zur Gänze vom ~~stellvertretenden Vizepräsidenten~~ **ersten, bei dessen Abwesenheit vom zweiten und bei dessen Abwesenheit vom dritten Vizepräsidenten** vertreten. ~~Die Vizepräsidenten vertreten den Verband nach außen in ihren eigenen Geschäftsbereichen und darüber hinaus in Abstimmung mit dem Präsidenten. In den ihnen zugeteilten Geschäftsbereichen obliegt den Vizepräsidenten auch die Führung des Verbandes nach innen.~~

§ 12 Abs.2 – Änderung der Referate

(2) Als Referate, deren Aufgaben, Wirkungskreis und Arbeitsweise teils durch die vorliegenden Satzungen, teils durch die Hauptversammlung, teils durch die vom Vorstand erlassenen Vorschriften und Beschlüsse geregelt werden, gelten:

1. das Finanzreferat,
- ~~2. das Sportreferat, das sich wie folgt zusammensetzt:~~
 - ~~a) das Jugend- und Schulreferat,~~
 - ~~b) das Trainer- und Kursreferat,~~
 - ~~c) das Breitensportreferat,~~
 - ~~d) das Frauenfußballreferat und~~
 - ~~e) den vier Regionsmanagern,~~
- ~~3. das Talentförderungsreferat~~
- 2. das Jugend- und Schulreferat,**
- 3. das Trainer- und Kursreferat,**
- 4. das Breitensportreferat,**
- 5. das Frauenfußballreferat,**
6. das Ligenreferat,
- 7. das Regionsreferat,**
8. das Beglaubigungsreferat,
9. das Disziplinarreferat,
10. das Kontroll- und Meldereferat,
11. das Protestreferat,
12. das Satzungsreferat und
13. das Schiedsrichterkollegium.

§ 13 – Erweiterung des Finanzreferates

Dem Finanzreferenten obliegt die Budgeterstellung in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer, die Ordnung der finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung der Budgetziele und die Freigabe der Zahlungen (Verband und Toto) sowie das Controlling, insbesondere die Überprüfung sämtlicher finanzieller Transaktionen und die Evaluierung des Budgets. **Er ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben einen Mitarbeiter beizuziehen.**

§ 14 - ersatzlose Streichung des Sportreferates

~~(1) Das Sportreferat setzt sich aus dem Sportreferenten als Vorsitzenden, den Vorsitzenden des Jugend- und Schulreferates, des Trainer- und Kursreferates, des Breitensportreferates und des Frauenfußballreferates sowie den vier Regionsmanagern zusammen. Dem Sportreferenten steht auf hauptamtlicher Seite der Sportkoordinator, ohne Stimmrecht, zur Seite. Von den Mitgliedern ist für den Vorsitzenden ein Stellvertreter zu wählen.~~

~~(2) Das Sportreferat ist für die Sportentwicklungsarbeit im wechselseitigem Verständnis mit den Vereinen zuständig. Es soll unter Bedachtnahme des gesamten Fußballgeschehens und unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen Entwicklungen sowohl den oberösterreichischen Breiten – als auch Leistungsfußball fördern.~~

bisheriger § 14a wird zu § 14

§ 14 (neu) Abs.1 - Änderung der Zusammensetzung des Jugend- und Schulreferates

(1) Das Jugend- und Schulreferat setzt sich aus dem Jugend- und Schulreferenten als Vorsitzenden sowie den 12 Nachwuchsgruppenobmännern, den 4 **Regionsmanagern** **Regionsreferenten**, **diese ohne Stimmrecht** und bis zu 3 weiteren Mitgliedern zusammen.

§ 14 (neu) Abs.2 - Änderung der Formulierung

(2) Das Jugend- und Schulreferat ist verantwortlich für die Organisation des Nachwuchs-spielbetriebes und der Nachwuchsveranstaltungen sowie für die Organisation und Abwicklung der Schulsportangelegenheiten, ~~und es.~~ **Es** soll durch konzeptionelles und praktisches Mitwirken den oberösterreichischen Nachwuchsfußball fördern.

bisheriger § 14b wird zu § 15

§ 15 (neu) Abs.2 - Änderung Zuständigkeitsbereich des Trainer- und Kursreferates

(2) Das Trainer- und Kursreferat ist die Fachstelle für alle Verbandsanliegen in sämtlichen trainingswissenschaftlichen Fragestellungen, ~~und es.~~ **Es** ist für die Durchführung der Ausbildungs- und Weiterbildungskurse und –maßnahmen **sowie** für die Aufbereitung von Trainingshilfsmittel für die Vereine und Verbandseinrichtungen ~~sowie für die Umsetzung von Vorgaben des Sportreferates~~ zuständig.

bisheriger § 14c wird zu § 16

§ 16 (neu) Abs.2 - Änderung Zuständigkeitsbereich des Breitensportreferates

(2) Das Breitensportreferat ist für die Entwicklung und Realisierung eines langfristigen Breitensportkonzeptes zuständig, ~~und es ist für die Umsetzung der Vorgaben des Sportreferates verantwortlich.~~ Es soll mit anderen Fachausschüssen, den **Regionsmanagern** **Regionsreferenten**, dem ÖFB, den Dachverbänden und sonstigen Partnern sowie den Veranstaltungs- bzw. Marketingmanagern zusammenarbeiten.

bisheriger § 14d wird zu § 17

§ 14e (alt) - ersatzlose Streichung der Regionsmanager

~~Die Aufgaben der vier Regionsmanager liegen in der Umsetzung der Konzepte des Sportreferates bei allen referatsübergreifenden Projekten und Konzepten in der jeweiligen Region, in der Zusammenarbeit mit den betreffenden Referaten und dem Marketingmanager des Verbandes in der Umsetzung der einzelnen Projekte und Konzepte in der jeweiligen Region. Sie sind Ansprechpersonen für die Gruppenobmänner (Ligen und Nachwuchs), die Funktionäre und Trainer der Vereine, soweit dies nicht vom Gruppenobmann selbst abgedeckt wird. Sie haben konzeptionell mitzuarbeiten und dabei ihre Erfahrungen aus der Basis zur Förderung von Breite und Spitze einzubringen. Sie haben fallweise repräsentative Aufgaben wahrzunehmen und ihre ständige Mitarbeit ist bei der Optimierung der Talentförderungseinrichtungen und der Forcierung der Kommunikation untereinander gefordert. Sie üben die Kontrollfunktion über alle Geschehnisse in der jeweiligen Region aus.~~

§ 15 (alt) - ersatzlose Streichung des Talentförderungsreferates

~~(1) Das Talentförderungsreferat setzt sich aus dem Talentförderungsreferenten als Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern zusammen.
(2) Dem Talentförderungsreferat obliegt die Führung und Optimierung aller Talentförderungseinrichtungen, insbesondere die Wahrung der den Verband betreffenden Angelegenheiten der LAZ.~~

bisheriger § 16 wird zu § 18

§ 18 (neu) Abs.1 - Änderung der Zusammensetzung des Ligenreferates

(1) Das Ligenreferat setzt sich aus dem Ligenreferenten als Vorsitzenden, einem Vertreter der Paritätischen Kommission, je zwei Vertretern der **Oberösterreich-Liga** **Radio-Oberösterreich-Liga**, **tunlichst dem Ligenobmann und seinem Stellvertreter**, der Landesligen und der Bezirksligen, **tunlichst Ligenobmänner**, **sowie** sechs Vertretern der 1. und 2. Klassen, **tunlichst Gruppenobmänner sowie den 4 Regionsreferenten**, **diese ohne Stimmrecht** zusammen. Von den Mitgliedern ist für den Vorsitzenden ein Stellvertreter zu wählen.

Einfügung eines neuen § 19 - Regionsreferat

Das Regionsreferat setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Regionsreferenten zusammen. Die Aufgaben der vier Regionsreferenten liegen in der Koordinierung aller referatsübergreifenden Projekte und Konzepte in der jeweiligen Region in Zusammenarbeit mit den betreffenden Referaten. Sie sind Ansprechpersonen für die Gruppenobmänner (Ligen und Nachwuchs), die Funktionäre und Trainer der Vereine, soweit dies nicht vom Gruppenobmann selbst abgedeckt wird. Sie haben konzeptionell mitzuarbeiten und dabei ihre Erfahrungen aus der Basis zur Förderung von Breite und Spitze einzubringen. Neben ihrer Koordinations- und Vermittlungsfunktion sowie der internen Informationsweitergabe haben sie in der jeweiligen Region auch repräsentative Aufgaben wahrzunehmen.

bisheriger § 17 wird zu § 20

bisheriger § 18 wird zu § 21

§ 21 (neu) Abs.3 - Änderung Zuständigkeitsbereich des Disziplinarreferates

(3) Die Zuständigkeit und Aufgaben des Disziplinarreferates richten sich nach den bestehenden Bestimmungen des ÖFB mit folgenden Ausnahmen:

- Mitglieder des Verbandsvorstandes unterliegen der Strafgewalt des Vorstandes,
- Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums unterliegen der Strafgewalt des Disziplinarausschusses des Schiedsrichterkollegiums,
- Verstöße gegen Vorschriften des Regulativs für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler, die vom **Kontrollreferat Kontroll- und Meldereferat** zu ahnden sind,
- über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und -angehörigen entscheidet der Verbandsvorstand. ~~und~~
~~e) über Vorgehen im Ausland entscheidet der Bundesvorstand des ÖFB.~~

bisheriger § 19 wird zu § 22

bisheriger § 20 wird zu § 23

bisheriger § 21 wird zu § 24

§ 24 (neu) Abs.1 - Änderung der Zusammensetzung des Protestreferates

(1) Das Protestreferat setzt sich aus dem Präsidenten des Verbandes als Vorsitzenden, ~~dem ersten Vizepräsidenten, den drei Vizepräsidenten,~~ dem Finanzreferenten, ~~dem Sportreferenten, dem Ligenreferenten,~~ dem Schriftführer und ~~einem Rechtsberater~~ **dem Satzungsreferenten** zusammen. Von den Mitgliedern ist für den Vorsitzenden ein Stellvertreter zu wählen.

bisheriger § 22 wird zu § 25

§ 25 (neu) Abs.1 - Änderung der Zusammensetzung des Satzungsreferates

(1) Das Satzungsreferat setzt sich aus dem Satzungsreferenten als Vorsitzenden, ~~dem Rechtsberater~~ und weiteren ~~vier~~ **fünf** Mitgliedern zusammen.

bisheriger § 23 wird zu § 26

bisheriger § 24 wird zu § 27

bisheriger § 25 wird zu § 28

§ 28 (neu) Ergänzung der Bestimmung bezüglich Veröffentlichung von Beschlüssen

§ 28 Veröffentlichung der ~~Vorstandsbeschlüsse~~ **Vorstands-, Präsidiums- und Referatsbeschlüsse**
Alle **für die Verbandsvereine relevanten** Beschlüsse des Vorstandes, **Präsidiums und** ~~oder~~ der Referate sind in den offiziellen Verbandsnachrichten des ÖFBV **oder auf der Homepage des ÖFBV** zu verlautbaren. Sie sind mit dem Tage der Veröffentlichung für alle Verbandsangehörigen verbindlich. Beschlüsse, die auf diese Art verlautbart wurden, bedürfen keiner besonderen anderen Kundmachungform.

bisheriger § 26 wird zu § 29

§ 29 (neu) Einfügen eines neuen Abs 3

(3) **Das Präsidium und die Referate sind berechtigt, Beschlüsse auch ohne gesonderte Sitzung (z.B. E-Mail, Telefonrundruf) zu fassen, sofern die Entscheidung einvernehmlich erfolgt.**

bisheriger § 27 wird zu § 30
bisheriger § 28 wird zu § 31

§ 31 (neu) Ergänzung der Bestimmungen betreffend Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Referate steht den beteiligten Verbandsangehörigen das Protestrecht an den Verbandsvorstand (~~Protestkomitee~~) **oder an das Protestreferat** zu. Proteste sind schriftlich (**jedoch nicht per E-Mail oder Fax!**) innerhalb von 14 Tagen nach Verlautbarung des Beschlusses in den Verbandsnachrichten, **auf der Homepage des ÖFV** oder besonderer Verständigung unter gleichzeitigem Erlag einer vom Vorstand festzusetzenden Protestgebühr **im Verbandsbüro des ÖFV** einzubringen. **Der schriftliche Protest ist vom Protestwerber zu unterzeichnen. Ist dieser ein Verein, so ist der Protest mit der Vereinsstempiglie sowie den Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Funktionären zu versehen. Er hat neben der genauen Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung eine Darstellung, in welchen Punkten diese angefochten wird, eine Erklärung, welche Änderung beantragt wird und eine Begründung zu enthalten. Beweismittel sind beizufügen.**
- (2) Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch die Protesteinbringung nicht aufgehoben. Gegen Entscheidungen des Vorstandes (~~Protestkomitee~~) **oder des Protestreferates** steht den Verbandsangehörigen das Berufungsrecht an den ~~Bundesausschuss~~ **Rechtsmittelsenat** des ÖFB zu.
- (3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes (~~Protestkomitee~~) **oder des Protestreferates**, durch welche angefochtene Beschlüsse eines Referates bestätigt werden, ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen. **Die Möglichkeit der Beschwerde gem. § 22 Abs. 3 lit b der Satzungen des ÖFB bleibt davon unberührt.** Die Berufung an den ÖFB ~~im Sinne des § 21 Abs. 2 gem. § 22 Abs. 3 lit a~~ der Satzungen des ÖFB ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Verlautbarung des Beschlusses in den Verbandsnachrichten, **auf der Homepage des ÖFV** oder nach Zustellung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Lläuft die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.
- (4) Die Berufungsgebühr an den ÖFB beträgt das Doppelte der Protestgebühr an den ÖFV, mindestens jedoch € 145,35 und verfällt im Falle der Abweisung zugunsten des ÖFB. Der gleichen Gebühr unterliegen Ansuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens und Beschwerden.
- (5) Proteste ~~müssen~~, **die ohne Bezahlung der Protestgebühr eingebracht werden, sowie Proteste die nicht begründet sein sind, andernfalls sind sie aus formellen Gründen zurückzuweisen.** Protestgebühren werden im Falle der gänzlichen oder teilweisen Stattgebung des Protestes dem Einschreiter (Protestwerber) gänzlich oder teilweise gutgeschrieben, in allen anderen Fällen verfallen sie zugunsten des ÖFV. Proteste wegen zu später Bekanntgabe von Zeit und Ort eines Meisterschafts-, Cup- oder eines anderen gleichartigen Spieles oder wegen verspäteten Antretens werden nur dann berücksichtigt, wenn der Protest schon vor dem Wettbewerb beim Schiedsrichter eingebracht wurde.

bisheriger § 29 wird zu § 32
bisheriger § 30 wird zu § 33

§ 33 (neu) Abs 2 - Änderung Instanzenzug bei Ausschluss aus dem Verband

- (2) Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband entheben die davon Betroffenen nicht von den während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, heben aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf. Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. ~~Eine gegen den Ausschluss an den ÖFB gerichtete Berufung hat in einem solchen Fall aufschiebende Wirkung, doch bleibt der Ausgeschlossene bis zur Entscheidung suspendiert.~~

bisheriger § 31 wird zu § 34
bisheriger § 32 wird zu § 35
bisheriger § 33 wird zu § 36
bisheriger § 34 wird zu § 37
bisheriger § 35 wird zu § 38
bisheriger § 36 wird zu § 39

OÖFV

20. April 2006

Union Waldmark St. Stefan
4170 St. Stefan

SC Tragwein Kamig
4284 Tragwein

Sehr geehrte Damen und Herren!

Führende Persönlichkeiten (zuletzt Mag. Heinz Hochhauser in einem Kurier Interview) beklagen den Zustand des österreichischen Fußballs. Wenige österreichische Fußballer schaffen den Sprung in ausländische Topligen und die Qualität der Nationalmannschaft lässt auch zu wünschen übrig. Begründet wird dies u. a. damit, dass zu viele - zweit- und drittklassige - Legionäre den österreichischen Talenten den Weg in die Kampfmannschaften versperren.

Diese Fehlentwicklung ist aber nicht nur ein Problem im Profifußball, sondern hat auch bereits im Amateurbereich Ausmaße angenommen hat, die für die Zukunft nichts Gutes verheißen.

Es wäre daher durchaus vernünftig, dass man diesem Problem dadurch begegnet, dass man zum Beispiel

- 1) Spielgenehmigungen für vereinsfremde Spieler limitiert (Ausnahmeregelung z. B. für junge Spieler die die Möglichkeit haben zu einem höherklassigen Verein zu wechseln oder Spieler die den Wohnort wechseln) und
- 2) die finanzielle Unterstützung des OÖFV nicht (nur) daran bindet, ob ein Verein viele Nachwuchsmannschaften hat, bzw. wie viele Trainer im Nachwuchs beschäftigt sind, sondern (vor allem) daran wie viele Eigenbauspieler im Kader der Kampfmannschaft stehen.

Wir stellen daher den

Antrag

an die Hauptversammlung des Oberösterreichischen Fußballverbandes, dass der Vorstand des OÖFV beauftragt wird, ein neues Modell für die Zuteilung von Fördergeldern des Verbandes und die Spielgenehmigungen von vereinsfremden Spielern auszuarbeiten und einzuführen.

Für die Union Waldmark St. Stefan



Johann Voglhofer
Obmann

Für den SC Tragwein Kamig



Gerald Brunner
Schriftführer